

2067. Baute, § 149. In Sachen des Architekten Max Keller, in Winterthur, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

Mit Eingabe vom 5./7. August 1933 ersucht Architekt Max Keller, in Winterthur, um Erteilung einer Ausnahmebewilligung von § 74 des Baugesetzes für die Herabsetzung der lichten Geschoßhöhe von wenigstens 2,50 m auf 2,40 m in zwei auf dem Grundstücke Kat.-Nr. 704 an der Langgasse, in Winterthur, projektierten Einfamilienhäusern.

Es kommt in Betracht:

Bei den beiden auf Kat.-Nr. 704 an der Langgasse, in Winterthur, projektierten zusammengebauten Einfamilienhäusern handelt es sich um einen kleinen Haustyp mit je fünf Zimmern in freier Lage. Es besteht keine Ursache, die nachgesuchte Ausnahmebewilligung für die Reduktion der lichten Höhe der Zimmer und der Waschküche von wenigstens 2,50 m auf 2,40 m zu verweigern.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Architekt Max Keller, in Winterthur, wird auf Grund der eingereichten Pläne und unter Vorbehalt der Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung durch den Stadtrat Winterthur, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Erstellung

zweier zusammengebafter Einfamilienhäuser auf Kat.-Nr. 704 an der Langgasse, in Winterthur, eine Ausnahmebewilligung von § 74 leg. cit. für die Reduktion der lichten Höhe der Zimmer und der Waschküche von wenigstens 2,50 m auf 2,40 m gewährt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an Architekt Max Keller, Pfarrgasse 4, in Winterthur, an den Stadtrat Winterthur und an die Bau-
direktion.